

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9879 –

Übertragung von netzzugangsrelevanten Aufgabenbereichen auf die DB Mobility Logistics AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Zusammenfassung einiger Teilbereiche der Deutschen Bahn AG (Holding) in der Deutschen Bahn Mobility Logistics AG (DB ML AG), die teilprivatisiert werden soll, werden auch netzzugangsrelevante Aufgabenbereiche übertragen. Einige Ausgliederungen in die DB ML AG, die allen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Verfügung stehen sollten, können wettbewerbshemmend sein, da sie Bereiche umfassen, die allen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Verfügung stehen sollten.

1. Welche Unternehmen, die im Geschäftsbericht 2007 der DB AG auf den Seiten 224 bis 226 (wesentliche Beteiligungen) aufgeführt sind, werden ganz oder teilweise auf die DB ML AG oder eines ihrer Tochterunternehmen übertragen?

Von den im Geschäftsbericht 2007 der Deutsche Bahn AG (DB AG) (S. 224 bis 226) aufgeführten wesentlichen Beteiligungen wurden folgende Beteiligungen auf die DB Mobility Logistics AG (DB ML) übertragen:

1. Sämtliche der auf S. 224 aufgeführten Beteiligungen der Geschäftsfelder Fernverkehr, Regio und Stadtverkehr.
2. Die auf S. 226 unter Dienstleistungen aufgeführten Beteiligungen mit Ausnahme von Teilen der DB Services Südost GmbH, Leipzig.
3. Die auf S. 226 unter Sonstige Beteiligungen aufgeführten Beteiligungen mit Ausnahme der DB Projektbau GmbH, Berlin.

Die vorgenannten Ausnahmen verbleiben – wie auch alle Gesellschaften der Geschäftsfelder Netz, Personenbahnhöfe und Energie – bei der DB AG. Die auf S. 225 aufgeführten Beteiligungen der Geschäftsfelder Schenker und Schienengüterverkehr waren hingegen bereits zum 31. Dezember 2007 Beteiligungen der DB ML.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 14. Juli 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Serviceeinrichtungen nach § 2 Abs. 3c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) wurden bereits Unternehmen der DB AG zugeordnet, die zur DB ML AG gehören (werden)?

Wie unterscheidet sich dies nach Einrichtungen im In- und Ausland?

Welchen Unternehmen wurden sie zugeordnet?

Im Rahmen der Übertragung von Beteiligungen und Konzernfunktionen von der DB AG auf die DB ML wurden keine eigentumsrechtlichen Veränderungen bei den Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Bezug auf die jeweiligen Gesellschaften vorgenommen. Es wurden vielmehr die jeweiligen Gesellschaften im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz bzw. durch Anteilskaufvertrag auf die DB ML übertragen. Die Eigentumsverhältnisse an Serviceeinrichtungen gem. § 2 Abs. 3c AEG bestehen wie bisher fort. Die Zuordnung der Serviceeinrichtungen auf die Tochterunternehmen der DB AG erfolgte bereits im Rahmen der Stufen 1 und 2 der Bahnreform nach dem Prinzip der Zuordnung an den Hauptnutzer und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Entflechtung gemäß §§ 9, 9a AEG. Die Zuordnung von Einrichtungen im Ausland erfolgte nach den dort gültigen Bestimmungen. Die Beteiligung der DB Netz AG an Gesellschaften für ausländische Verladeterminale im kombinierten Verkehr in Italien und Tschechien, die jedoch keine Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3c AEG darstellen, wurden durch Anteilskaufvertrag auf die DB ML übertragen.

3. In welchen Unternehmen werden in der neuen Konzernstruktur folgende Aufgaben wahrgenommen
 - a) Fahrkartenvertrieb,
 - b) Fahrplanauskunft,
 - c) Betrieb von Umschlagsanlagen,
 - d) Betrieb von Güterbahnhöfen,
 - e) Betrieb von Werkstätten,
 - f) Betrieb von Abstellanlagen?

Verantwortlich für die unten aufgeführten Tätigkeiten sind, wie auch in der bisherigen Konzernstruktur, folgende Unternehmen:

- a) Fahrkartenvertrieb: DB Vertrieb GmbH, DB Dialog Telefonservice GmbH, DB-Eisenbahnverkehrsunternehmen (z. B. DB Fernverkehr AG, DB Regio AG).
- b) Fahrplanauskunft: DB Vertrieb GmbH, DB Dialog Telefonservice GmbH, DB Station & Service AG.
- c) Betrieb von Umschlagsanlagen: Im Eigentum der DB Netz AG, wird von einer Beteiligungsgesellschaft der DB Netz AG, der DUSS GmbH betrieben.
- d) Betrieb von Güterbahnhöfen: DB Netz AG.
- e) Betrieb von Werkstätten: Werkstätten der betriebsnahen Instandhaltung werden im Rahmen ihres Betriebsablaufs von den DB-Eisenbahnverkehrsunternehmen betrieben, wie z. B. DB Fernverkehr AG, DB Regio AG, Railion Deutschland AG. Werkstätten der schweren Instandhaltung werden von der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH betrieben. Anderes gilt lediglich für die geringe Zahl der Spezialwerkstätten für Gleisbaufahrzeuge, die von DB Gleisbau bzw. der DB Netz AG betrieben werden.
- f) Betrieb von Abstellanlagen: DB Netz AG.

4. In welche der unter Frage 2 genannten Aufgaben bzw. zugehörigen Infrastruktur, Hard- und Software sind seit der Gründung der DB AG staatliche Zuwendungen (z. B. Zuschüsse, Förderungen, finanzielle Beteiligungen) geflossen, und in welcher Höhe?

Serviceeinrichtungen, die zur DB ML gehören (werden), sind nicht mit Bundesmitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz förderfähig.

5. Sofern eine unter Frage 2 genannte Aufgabe von der DB ML AG oder eines ihrer Tochterunternehmen wahrgenommen wird: Auf welche Weise stellt die Bundesregierung jeweils sicher, dass es nicht zu einer Diskriminierung von anderen EVU kommt?
6. Wie setzt die Bundesregierung die Rahmenbedingungen von netzzugangsrelevanten Serviceaufgaben, die bisher keiner Regulierung unterliegen und in denen sich erst ein Wettbewerbsmarkt entwickeln muss (z. B. der unter Frage 2 genannten Aufgaben)?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 2 Abs. 3c des AEG gehören zu den Serviceeinrichtungen: Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme; Personenbahnhöfe, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen; Güterbahnhöfe und -terminals; Rangierbahnhöfe; Zugbildungseinrichtungen; Abstellgleise; Wartungseinrichtungen und andere technische Einrichtungen sowie Häfen. Wer Serviceeinrichtungen betreibt, ist insoweit Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Der Zugang zu Serviceeinrichtungen ist bereits reguliert. Nach § 3 Abs. 1 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) ist die Benutzung der Serviceeinrichtungen diskriminierungsfrei zu gewähren sowie die damit verbundenen Leistungen diskriminierungsfrei zu erbringen. Nach § 3 Abs. 3 EIBV dürfen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Zugangsstellen zum Schienenpersonenverkehr betreiben, die jeweils vorhandenen Fahrgastinformationen nicht auf Züge einzelner Eisenbahnverkehrsunternehmen beschränken. Sie sind darüber hinaus zur Erstellung und zum Aushang gültiger gemeinsamer Fahrpläne mit den Zügen des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs aller Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet, die ihnen die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

7. Welche Gründe sind der Bundesregierung dafür bekannt, dass Tochterunternehmen der DB AG ihren Jahresabschluss gemäß § 264 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) nicht offenlegen (siehe Seite 222 Geschäftsbericht 2007 der DB AG)?

Die Unternehmen der DB AG unterliegen in Bezug auf die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen grundsätzlich den allgemeinen handelsrechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne des § 9 Abs. 1 AEG sind, verpflichtet, Jahresabschlüsse zu erstellen und zu veröffentlichen. Soweit Unternehmen der DB AG nicht aufgrund von § 9 Abs. 1 AEG zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, wurde von der gesetzlichen Möglichkeit der Befreiung gem. § 264 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) Gebrauch gemacht, da ein Konzernabschluss der DB AG erstellt wird. Diese Vorgehensweise entspricht sowohl den handelsrechtlichen Vorgaben als auch dem für Konzerne üblichen Vorgehen.

8. Befürwortet die Bundesregierung, wenn insbesondere auch die Tochterunternehmen der DB AG, die im 100 Prozent Eigentum der DB AG verbleiben und nicht auf die DB ML AG übertragen werden, ihren Jahresabschluss nicht offenlegen?

Maßgeblich ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

elektronische Vorab-Fassung*